



1           Privatrecht - Vollstreckung

1.5         Kartelle

## 1.5.1       Unzulässige Wettbewerbsbeschränkung

BVGE B-420/2008   Horizontale Abreden über die Aufteilung von Märkten nach Gebieten oder Geschäftspartnern gelten vermutungsgemäss als besonders schädlich, weil sie in der Lage sind, mittels künstlich abgeschotteten Teilmärkten den Wettbewerb auszuschalten.

Das Sekretariat der Wettbewerbskommission eröffnete am 02. Dezember 2004 eine Vorabklärung, um die Wettbewerbsverhältnisse auf dem Markt für Strassenbeläge im Tessin zu klären und um festzustellen, ob Anhaltspunkte für das Vorhandensein unzulässiger Wettbewerbsabreden vorlägen. Es gab Hinweise auf abgesprochene Rotation bei öffentlichen Ausschreibungen, Marktaufteilung bei Strassenunterhaltsarbeiten, Abrede über Strassenbelagsproduktion und Transportpreise. Das Verfahren wurde gegen rund 18 Unternehmen eingeleitet. Offenbar lag eine Vereinbarung zwischen den einzelnen Unternehmen vor, die darin bestand, die Qualität der Arbeitsausführung bzw. ein angemessenes Preisniveau auf Grundlage gegenseitiger Loyalität zwischen den Vertragsparteien zu gewährleisten. Anlässlich wöchentlicher Sitzungen, für welche die Teilnahme obligatorisch war, diskutierten Vertreter der beteiligten Unternehmen die bis Ende der darauffolgenden Woche zu vergebenden Aufträge und bestimmten die Auftragnehmer. Die von der öffentlichen Hand und von Privaten nachgefragten Arbeiten wurden so verteilt, dass jedes Unternehmen genügend Aufträge erhielt.

Das Bundesverwaltungsgericht stellte fest, dass die Vereinbarung einen Eingriff in das freie Spiel von Angebot und Nachfrage darstellt, da sie die daran beteiligten Unternehmen zu einer Preisfestsetzung der Angebote bzw. einer Aufteilung der Strassenbauaufträge unter Geschäftspartnern verpflichtet.

Für die Abgrenzung des sachlich und örtlich relevanten Markts ist für die Beurteilung von Wettbewerbsabreden die Verordnung über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (VKU) analog anzuwenden.

### **Fazit**

*Wenn 17 von 18 im Strassenbau aktiven Unternehmen im Kanton Tessin unter sich den Markt für Strassenbeläge im Tessin aufteilen, muss man sich nicht wundern, wenn das Gericht festhält, dass kein funktionierender Aussenwettbewerb vorliegen kann. Wenn die Unternehmen in ihrer Vereinbarung zudem noch die Arbeiten im Voraus unter sich aufteilen, ist es nicht überraschend, wenn das Kartellgesetz zuschlägt. Immerhin musste der Steuerzahler diese Preisabsprachen über Jahre hinweg finanzieren.*